

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Volksdemokratischen Republik Jemen
über den
Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksdemokratische Republik Jemen, ausgehend von den Gemeinsamkeiten beider Staaten im Kampf um gesellschaftlichen Fortschritt und gegen den Imperialismus, geleitet von dem Wunsche, die zwischen beiden Staaten bestehenden engen freundschaftlichen Beziehungen zu stärken, berücksichtigend, daß dem Recht bei der gesellschaftlichen Entwicklung in ihren beiden Staaten eine bedeutende Rolle zukommt, in dem Bestreben, den Rechtsverkehr und die gerichtliche Zusammenarbeit in Zivil-, Familien- und Strafsachen zwischen beiden Staaten zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz,
Dr. Kurt W ü n s c h e ,

der Vorsitzende des Präsidialrates der Volksdemokratischen Republik Jemen

den Minister für Justiz und Waqf,
Adel Mahfood K h a l i f a ,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Entsprechend haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eines der Vertragspartner gegründet worden sind.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Staatsbürgern eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines Vertragspartners aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten allein aus dem Grund auferlegt

werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eines der Vertragspartner gegründet worden sind.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragspartners um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung, für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Kostenbefreiung mit der Bescheinigung gemäß Artikel 4 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, sowie der Antrag auf Beordnung eines Anwaltes oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt für alle Prozeßhandlungen,